Auszug eines Briefes des Apothekers Marder an H**rn Hofapotheker Dr. Flashoff in Essen, mitgetheilt dem Herrn Hofrath Dr. R. Brandes.

Ihre Rüge im VII Bande S. 66 des Archivs, Apothekervisitationen betreffend, veranlaßt mich, Ihnen zu sa-

50 Thaler an das löbliche Gewett à 5 p. C. jährlicher Zinsen : : : 2 1/2
Für die jährliche Visitation : : 17
Dieses würde also eine jährliche Zinsenlast und Ausgabe machen von : Thalern 44

Dazu kommen nun noch die 30 Procent Abzug an Armenrechnungen, und folgende jährliche gewöhnliche Präsente, welche der Apotheker zu machen hat.

1) An Zucker.

Den beiden ersten Herrn Bürgermeistern viertelsjährlich jedem einen Hut feinen Raffinade, à 10 Pfund, macht für das Jahr : 80 Pfd.
Dem Herrn Syndico jährlich zu Pfingsten 1 Hut feinen Raffinade : : 10 —
Den Kämmerherren, der alte Critikus will nur zwei rechnen, desgleichen : 20 —
Den Herren Inspectoren der Apotheke, der Critikus will aus Unbekanntschaft mit der Sache hier auch nur zwei rechnen, desgleichen : 20 —
Dem Herrn Raths-Secretario desgleichen 10 —

Summa 140 Pfd. Zucker.

a)

ſagen, daß auch in meiner Nähe eine ſolche an einem Sonntage, gewiß gegen den Willen unſerer höheren Behörde,

2) An Pfeffer.

Für die beiden erſten Bürgermeiſter, die beiden Kämmerherren, dem Herrn Syndico, den beiden Herren Inſpectoren der Apotheke, ſo wie dem Herrn Raths-Secretario, jedem 1 Pfund Pfeffer = = = 8 Pfd.

3) An Ingwer.

Für die genannten Herren dieſelben Quantitäten an Ingwer von guter Qualität alljährlich zu Pfingſten, macht ebenfalls = 8 —

4) An Luttertrank.

Den beiden erſten Herrn Bürgermeiſtern jährlich auf Martini 1, den übrigen oben genannten Herren jedem 1/2 Stübchen Luttertrank 5 Stbchen

5) An Räucherpulver.

Jedem der beiden erſten Bürgermeiſter eine Schachtel voll beſten Räucherpulvers jährlich.

6) An Magenmorſellen.

Jedem der beiden erſten Bürgermeiſter eine Schachtel mittlerer Größe voll Magenmorſellen oder dergleichen Zuckerwerk.

Der alte Critikus meint, da man in dieſem Contracte alles ſo genau beſtimmt habe, ſo habe man wohl auch die beiden letztgenannten Theile nach dem Gewichte beſtimmen können.

Rechnet man die Koſten dieſer obgenannten gewöhnlichen Präſente (wir wollen uns freuen, daß dieſelben bei uns nicht gewöhnlich ſind, auch ſollte man ſolche wohl

hörde, vorgenommen wurde, wobei man auf die Einrede des Besitzers die so übel angebrachte Antwort gab: „Polizey kenne keinen Sonntag *).“ Gefahr beim Verzuge, wovon Sie erwähnen, konnte bei dieser Nachrevision nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange nicht Statt finden, und da der Apotheker in hiesiger Gegend nur Sonntags einigen Handverkauf hat, wofür man ihn sofort in der Gewerbesteuer belastet, so kann ich dieses um so weniger billigen, weil er in solchem Falle die Leute abweisen, und wenigstens auf den Verdienst aus dem Handverkaufe an diesem Tage verzichten muß; denn er ist auf sich bloß beschränkt, Gehülfen kann er bei seinem kärglichen Einkommen nicht halten. Eben so wenig kann ich dem Gebot der Herrn Visitatoren beipflichten, die bei dieser Gelegenheit die kupfernen Höllensteinformen verwarfen,

wohl eher abschaffen als neu stipuliren) nach ohngefährer mittlerer Schätzung zu 70 Thalern; so ergiebt sich, daß der Apotheker in der unteren Apotheke der Stadt Wismar jährlich zu leisten hat die Summe von 512 Thalern. Nun die Zinsen des Ankaufskapitals der Apotheke, die Staatslasten, die Verluste u. s. w. — Der Critikus schließt, weil der Leser sich alles nun so gut selbst sagen kann, als wie er es ihm sagen könnte.

*) Ist dem so — so glaubt der alte Critikus, daß die Herren Visitatoren wohl keine Polizey gekannt haben, da doch sonst die Polizey auf Heiligung der Sonn- und Festtage mit zu achten hat! D. a. Cr.

fen, und eiſerne verlangten. Eine Pharmakopöe läßt ſich allerdings zu einem in allen Staaten gültigem Geſetze erheben, die alſo auch allgemeine poſitive Pflichten dem Apotheker vorſchreiben kann, hiezu gehören aber nicht die Apparate, Handgriffe, Operationen und ihre Erklärungen. Dieſe liegen außer den Beſtimmungen eines geſetzlichen Apothekerbuches, ſolches giebt uns nur die Arzeneymittel an, die in einer Apotheke vorhanden ſeyn müſſen, rohe ſowohl als zubereitete, nebſt den Beſtimmungen der Eigenſchaften ihrer Aechtheit *). Das Präparat in dem gegebenen Falle, das argent. nitr. fus., ſoll alſo geſetzlich beſchaffen ſeyn, ohne alle Rückſicht auf die Art ſeiner Bereitung, Handgriffe und Utenſilien, letzteres kann nach meiner Meinung nicht Gegenſtand der Viſitatoren ſeyn. Auf den Grund der ſo leichten Zerſetzung des ſalpeterſauren Kupfers bei erhöhter Temperatur habe ich zweimal Höllenſtein in einer ſolchen kupfernen Form bereitet, durch Löſen eines kupferhaltigen Silbers in Salpeterſäure, Schmelzen dieſes Salzes bis zur dunkelgrauen Farbe, Auflöſen in deſtillirtem Waſſer, Abrauchen bis zur Trockne, Glühen der Maſſe, bis ſie mit einer etwas convexen Oberfläche ruhig fließt, und Ausgießen derſelben in die Form, wobei ich das zurückgebliebne dunkelgraue Kupferoxyd, dem immer mehr oder weniger Silberoxyd durch

*) einverſtanden. D. a. Criticus.

durch gleichzeitige Zerſetzung anhing, mit Salpeterſäure zur Gewinnung des Silbers behandelte.

Von beiden Güſſen erhalten Sie beikommend eine Probe zu Ihrer gefälligen Beurtheilung *).

*) Herr Dr. Flashoff hatte die Güte, mir auch von beiden Proben etwas mitzutheilen, die ich mit meinem Freunde Aſchoff unterſucht habe, wir fanden beide ganz kupferfrei.